

Abteilungsordnung Fußball-Jugend SV Wersten 04 e.V.



Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Obwohl die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Der Name der Abteilung lautet: Fußball-Jugend.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann eigene Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung sowie des Beitragseinzuges werden von der Abteilung selbst wahrgenommen.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Jugendobmann, einem Geschäftsführer sowie einem Leiter Spielbetrieb.

Die Aufgaben des Kassierers wird vom Geschäftsführer übernommen.

Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt durch die Abteilungsversammlung und gilt mit sofortiger Wirkung.

Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.
Kinder und Jugendliche können ihr aktives Wahlrecht ab dem 14. Lebensjahr ausüben.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Begrüßung der Abteilungsversammlung durch den Jugendobmann
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - c. Jahresbericht des Abteilungsvorstandes
 - d. Jahresbericht des Geschäftsführers der Abteilung
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - g. Genehmigung des Wirtschaftsplans der Abteilung
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes

Alle zwei Jahre (zur Wahl) muss die Tagesordnung noch folgende Punkte enthalten:

- a. Wahl eines Versammlungsleiters
 - b. Wahl des Jugendobmanns
 - c. Wahl des Jugendgeschäftsführers
 - d. Wahl der Leitung Spielbetrieb
 - e. Wahl der Kassenprüfer und
 - f. Wahl der Jugendvertreter.
4. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.
 5. Die Abteilungsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 10 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Hauptvorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.